

Der Schutz von Wettbewerb und Geistigem Eigentum

Informationen zu den Schwerpunktbereichen und im LL.B. Digital Law

Stand: März 2025

Prof. Dr. Tabea Bauermeister
Prof. Dr. Anna Bernzen
Prof. Dr. Jörg Fritzsche

Inhalt

1. Organisatorische Fragen einschließlich Seminarthemen	2
2. Die Fächer im Überblick.....	2
3. Schwerpunktbereiche.....	5
4. LL. B. Digital Law	6
5. Schwerpunktbereiche „a.F.“ / Wechsel?.....	7

Dieses Dokument informiert über **Fächer und Lehrveranstaltungen** zum Schutz von Wettbewerb und Geistigem Eigentum, die in den **Schwerpunktbereichen** des Studiengangs Rechtswissenschaft und/oder im LL.B. Digital Law angeboten werden.

Die Studienpläne der Schwerpunktbereiche, in denen Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht (= Geistiges Eigentum) angeboten werden, sind unter 3. wiedergegeben. Der Inhalt des Moduls DIGLAW06 im LL.B. Digital Law ist unter 4. zu finden.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung in den Schwerpunktbereichen sind nach der JAPO und der Studien- und Prüfungsordnung alle Fächer, die in den vom Fakultätsrat beschlossenen Studienplänen (s.u.) aufgeführt sind.

Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium und zur Universitätsprüfung (sowie zu Studienplänen der Schwerpunktbereiche) sind im Internet auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft unter Studium → [hier \(Link\)](#) zu finden. Dort findet man auch den Termin der Informationsveranstaltung zum Schwerpunktbereichsstudium (und zur Examensvorbereitung), die immer ca. Anfang Mai und Anfang November stattfindet.

Allgemeine Informationen zum LL.B. Digital Law sind auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft unter Studium zu finden, also unter [hier \(Link\)](#).

1. Organisatorische Fragen einschließlich Seminarthemen

Die **Vorlesungen** kann man **ohne Anmeldung** besuchen. Dies gilt für Studierende der Rechtswissenschaft aus allen Schwerpunktbereichen ebenso wie für Studierende des LL.B. Digital Law oder aus anderen Studiengängen (insbes. Medienwissenschaft, Kunstgeschichte etc.), ferner für Erasmus-Studierende.

LL.B. Studierende müssen sich für Modulprüfungen über FlexNow anmelden.

Nebenfach- und ERASMUS-Studierende, die eine **Prüfung** benötigen, können sich im Laufe des Semesters **per E-Mail** beim Lehrstuhlsekretariat mit ihren Kontaktdaten und dem Wunsch nach einer Prüfung **anmelden**. Die Prüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit (in aller Regel) **mündlich** statt; im Geistigen Eigentum wird die Prüfung **online** nach vorheriger Anmeldung über den Lehrstuhl und GRIPS abgewickelt.

Für die **aktive Teilnahme an Seminaren** ist eine **Anmeldung** nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft erforderlich, die über das Prüfungsverwaltungssystem **FlexNow** erfolgen muss. Soweit Nebenfachstudierenden die Anmeldung über FlexNow nicht möglich ist, können sie sich beim Lehrstuhl melden.

Auf der Lehrstuhlhomepage finden Sie unter „Seminare“ kurze Hinweise zum **Oberthema** des Seminars im folgenden Semester (z.B. Recht der Werbung, Recht der Musik). Die Seminare umfassen meist Aspekte aus mehreren Schwerpunktbereichen. Jede/r Teilnehmer/in bekommt ein zum gewählten Schwerpunktbereich passendes Thema; bei einer frühen vorbereitenden Teilnahme werden ggf. Themen aus dem BGB (oder HGB) vergeben, die zum jeweiligen Oberthema passen.

Für eine erfolgreiche Teilnahme sollte man sich für die Studienarbeit erst anmelden, wenn man zuvor die Vorlesung/en zu dem Rechtsgebiet gehört hat. Wann diese stattfinden, wird unten bei 3. erklärt.

2. Die Fächer im Überblick

Der Lehrstuhl betreut die Fächer des **privaten Wirtschaftsrechts** im engeren Sinne, das man vom Handels- und Gesellschaftsrecht unterscheidet. Sie zählen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit allen zivilrechtlichen Fragen der Internetnutzung gem. § 58 III Nr. 4 lit. c), d) JAPO zum Berufsfeld „Wirtschaft“.

a) Wettbewerbsrecht

Zum Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne zählen *Kartell- und Unlauterkeitsrecht* (Überblick: *Szalai* Einführung in die Grundstrukturen des Wettbewerbsrechts, NJ 2013, 309). Die beiden Rechtsgebiete schützen den Wettbewerb als Grundlage einer marktwirtschaftlich orientierten Ordnung (dazu *Hönn* JuS 2004, 760). Wettbewerb ist das Grundprinzip unserer Wirtschaftsordnung.

Das **Kartellrecht** oder „**Recht der Wettbewerbsbeschränkungen**“ (im EU-Recht: „Wettbewerbsrecht“) sichert den Wettbewerb gegen Beschränkungen, die von den auf den Märkten tätigen Unternehmen ausgehen. Es ist von erheblicher Bedeutung für die gesamte Wirtschaft, denn es soll den Wettbewerb als Institution erhalten. Dazu verbietet es seine Beeinträchtigung durch Absprachen zwischen den Unternehmen und ähnliche Maßnahmen. Es verbietet z.B. Preis- und Gebietsabsprachen oder in gewissen Grenzen den Preiskampf im Einzelhandel

sowie zu hohe Strom- und Gaspreise. Außerdem dient es der Kontrolle von Unternehmensfusionen.

Das Kartellrecht ist eine komplexe juristische Materie: Es lässt sich weder dem Zivilrecht noch dem Verwaltungs- oder dem Ordnungswidrigkeitenrecht eindeutig zuordnen. Denn Verstöße gegen die Vorschriften des Kartellrechts werden mit Sanktionen aus allen drei Rechtsgebieten belegt, also mit Mitteln des Verwaltungs-, des Ordnungswidrigkeiten- und des Zivilrechts durchgesetzt. Die materiell-rechtlichen Normen bestehen weitgehend aus Generalklauseln, die ein unabhängiges wirtschaftliche Verhalten der Unternehmen auf den Märkten und die Existenz von Wettbewerb gewährleisten. Dabei stehen weitgehend einheitliche europäische Vorschriften (Art. 101, 102 AEUV, FusionskontrollVO) und deutsche Regelungen (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB). – Bezüge bestehen zum Vergaberecht für öffentliche Aufträge, das teilweise ebenfalls im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelt ist, und zu den Beihilfenvorschriften des AEU-Vertrags, zu speziellen Regulierungen für Energie- und Telekommunikationsmärkte sowie zu den neueren Rechtsakten der Plattformregulierung.

Das Kartellrecht ist in SP 9 (Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung) enthalten, ebenso das damit verwandte Recht der Plattformregulierung; das Telekommunikationsrecht zählt zum Studienplan des SP 7 (Recht der Informationsgesellschaft) und des LL.B. Digital Law (Modul DIGLAW07). Kartell- und Telekommunikationsrecht sind ferner Bestandteil des SP 12 (Öffentliches Wirtschaftsrecht).

Im **Unlauterkeitsrecht** (oder **Lauterkeitsrecht bzw. Wettbewerbsrecht**) geht es um die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, d.h. um eine Kontrolle des Marktverhaltens der Unternehmen, der Art und Weise, wie sie im Wettbewerb auf den Märkten agieren. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verbietet bestimmte Verhaltensweisen im Wettbewerb, die der Durchschnittsgewerbetreibende (oder die Allgemeinheit) als anstößig betrachtet. Beispiele sind etwa die sog. Schleichwerbung (etwa durch Influencer/innen), die Belästigung durch Werbeanrufe oder Werbe-E-Mails, irreführende Werbeangaben, Irreführungen aller Art bis hin zu Bewertungen in Internetportalen und vieles andere mehr. Geschützt werden in erster Linie die Interessen der Konkurrenten und der Verbraucher durch Gewährung zivilrechtlicher Ansprüche. Das EU-Recht macht hier Vorgaben vor allem durch die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die sich inzwischen auch mit Fragen der Digitalisierung befasst und um Aspekt der Nachhaltigkeit ergänzt werden soll. Auch im Lauterkeitsrecht werfen Digitalisierung und moderne Medien immer wieder neue Probleme auf, z.B. insb. beim Influencer-Marketing oder bei Bewertungen. Außerdem spielen Fragen der Anspruchsdurchsetzung bei Rechtsverletzungen eine Rolle, die im Grundsatz auch für das Presse- und Äußerungsrecht sowie das Recht des Geistigen Eigentum gelten.

Das „Recht des unlauteren Wettbewerbs“ ist Teil des Schwerpunktbereichs 9.

b) Geistiges Eigentum

Der *Gewerbliche Rechtsschutz* und das *Urheberrecht* schützen das sog. geistige Eigentum. Das **geistige Eigentum** (Immaterialgüterrecht) ergibt sich aus speziellen Gesetzen, die überwiegend internationale Übereinkommen und/oder europäische Richtlinien zum Hintergrund haben (PatG, UrhG, MarkenG). Das europäische Unionsrecht hält zunehmend eigene Regelungen bereit (Gemeinschaftsmarke, Gemeinschaftsdesign). Der Ausschließlichkeitscharakter der Rechte des geistigen Eigentums verleiht deren Inhabern eine Monopolstellung, die in einem

latentem Spannungsverhältnis zum Kartellrecht steht. Geistige Leistungen werden ergänzend auch durch § 4 Nr. 3 UWG geschützt.

Die Vorlesung „Geistiges Eigentum“ gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Schutzrechte. Eingangs werden Grundlagen zum Schutz immaterieller Güter im Allgemeinen vermittelt. Anschließend werden der Inhalt und die Entstehungsvoraussetzungen konkreter Schutzrechte sowie Verwertungs- und Schutzmöglichkeiten behandelt. Besprochen werden technische Schutzrechte (Patent, Gebrauchsmuster, Sorte und Halbleitertopografie), Kennzeichenrechte (Marke und geografische Herkunftsangabe) sowie ästhetische Schutzrechte (Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Design). Die Vorlesung Geistiges Eigentum zählt zu SP 7 und SP 9 sowie zum Modul DIGLAW06 des LL.B. Digital Law.

Im LL.B. Digital Law und im SP 9 (neu) findet sich eine weitere Veranstaltung, die man als „Geistiges Eigentum II“ bezeichnen könnte, die aber offiziell im LL.B. „Private Digital Law II“ heißt. In dieser Vertiefungsvorlesung werden spezielle Fragestellungen des Immaterialgüterrechts im digitalen Bereich behandelt. Weil Software traditionell durch das Urheberrecht geschützt wird, liegt der Fokus der Vorlesung auf diesem Rechtsgebiet. Daneben werden aber z.B. auch ausgewählte Aspekte des Geschäftsgeheimnisschutzes, des Patentrechts sowie des Datenrechts behandelt. Neben den nationalen Gesetzen finden in der Vorlesung außerdem die einschlägigen Regelungen aus den Rechtsakten der EU zur Digitalwirtschaft Beachtung, z.B. aus dem Data Act und dem AI Act).

c) Rechtsfragen der Digitalwirtschaft, insb. von Internet-Plattformen

Die EU hat in den letzten Jahren mehrere Rechtsakte erlassen, um die Digitalwirtschaft und dort insbesondere die Internet-Plattformen zu regulieren. Dabei geht es einerseits im Digital Markets Act (DMA), ähnlich dem Kartellrecht (Recht der Wettbewerbsbeschränkungen), um die Kontrolle von wirtschaftlicher Macht, die aus der Funktion als „Torwächter“ (gate keeper) zu diversen Angeboten und Möglichkeiten im Internet resultieren.

Andererseits müssen Plattformen, auch unterhalb der Grenze einer besonderen Größe, sich fair gegenüber ihren Nutzern verhalten, aber auch hate speech und andere Rechtsverletzungen auf Nachfrage löschen; unter anderen dazu gibt es den Digital Service Act (DSA). Diese Aspekte werden im LL.B. Digital Law in den Vorlesungen Public Digital Law (Modul DIGLAW07, Prof. Kühling und Prof. Tischbirek) sowie Private Digital Law II und III (Geistiges Eigentum II, dazu oben) bzw. Plattformrecht) behandelt.

d) Praktische Bedeutung und berufliche Perspektiven

Das Recht des unlauteren Wettbewerbs war wegen seiner zentralen Bedeutung für die Werbung für Unternehmen seit jeher ein praktisch wichtiges Rechtsgebiet.

Das Kartellrecht hat in den letzten Jahren an Bedeutung für viele Unternehmen gewonnen. So muss man etwa bei der Gestaltung von Kooperations- und Vertriebsverträgen an kartellrechtliche Grenzen denken, und es gibt zumindest auf europäischer Ebene keine Möglichkeit mehr, die Zulässigkeit behördlich feststellen zu lassen. Die notwendige kartellrechtliche Selbsteinschätzung (compliance) verstärkt den Bedarf an Juristen mit Kenntnissen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Bedeutung des Rechts des Geistigen Eigentums für eine moderne Wirtschaft dürfte auf der Hand liegen. Die berufliche, aber auch die private Internetnutzung führt schnell zu Konflikten mit geistigen Eigentums- oder auch Persönlichkeitsrechten. Durch die technische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung entstehen hier immer wieder neue Rechtsfragen und Konflikte.

Das Plattformrecht schließlich ergänzt die vorgenannten Rechtsgebiete um neue Formen der Regulierung, die durch spezielle Verpflichtungen bestimmter Unternehmen der Digitalwirtschaft und eine behördliche Aufsicht – bei gleichzeitiger Durchsetzbarkeit für interessierte Privatrechtssubjekte über das Zivilrecht – gekennzeichnet sind.

Alle vier oben skizzierten Bereiche ordnet man dem sog. „grünen Bereich“ zu. Die Bezeichnung bezieht sich auf die Farbe der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR). Die beruflichen Tätigkeiten im grünen Bereich sind vielfältig, stets auf aktuelle technische und wirtschaftliche Entwicklungen ausgerichtet und wenig krisenanfällig.

Grundkenntnisse der o.g. Fächer sind somit für viele Anwälte und Unternehmensjuristen zunehmend unabdingbar, ebenso für spezialisierte Richter. Dies bestätigt auch ein Blick auf das Berufsfeld 4 „Wirtschaft“ im Zweiten Staatsexamen. Der zugehörige Stoff umfasst nach § 58 Abs. 3 Nr. 4 JAPO jeweils in Grundzügen neben dem Kapitalgesellschafts- und Kapitalmarktrecht das Recht des unlauteren Wettbewerbs, das Kartellrecht, das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und das Urheberrecht. Das Berufsfeld 8 „Informationstechnologierecht und Legal Tech“ umfasst neben Rechtsfragen von Legal Tech-Anwendungen das Software- und IT-Vertragsrecht, das Domainrecht, das Immaterialgüterrecht und den ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutz sowie die Regulierung digitaler Plattformen. Auf beide Berufsfelder ist man insbesondere mit dem SP 9 (oder den Inhalten der Module DIGLAW06 und 07 aus dem LL.B. Digital Law, wenn man von diesem in den Studiengang Rechtswissenschaft wechselt), hervorragend vorbereitet.

3. Schwerpunktbereiche im Studiengang Rechtswissenschaft

Im Folgenden sind die Inhalte der Schwerpunktbereiche aufgelistet, in denen Inhalte aus den Bereichen Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht zu finden sind. Bei den Vorlesungen sind die Personen angegeben, welche diese in der Regel halten.

a) **Schwerpunktbereich 7 „Recht der Informationsgesellschaft“**

Dieser Schwerpunktbereich widmet sich Rechtsfragen bei der **Nutzung** des Internets und anderer **moderner Medien**. Es geht vor allem um **öffentlich-rechtliche Aspekte**, ergänzt um den Schutz von Inhalten und anderen Leistungen durch das Recht des Geistige Eigentums.

SP 7: Recht der Informationsgesellschaft	SWS	
Geistiges Eigentum (Bernzen)	2	WS
Telekommunikationsrecht (Kühling)	2	
Datenschutzrecht (Kühling)	2	
Rundfunk-, Presse-, Multimediarecht (Manssen)	1	
KÜ Öffentl. Recht der Informationsgesellschaft (Manssen/Kühling)	1	
Wissenschaftliches Entscheidungslabor Kingreen/Kühling)	2	
zwei Seminare nach Wahl	4	
Summe	14	

**b) *Schwerpunktbereich 9 (neu)*
*„Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung (seit WS 2024/25)***

Dieser Schwerpunktbereich beschäftigt sich mit dem Schutz des Geistigen Eigentums und des Wettbewerbs im Allgemeinen und in der digitalen Wirtschaft im Besonderen.

SP 9 (neu) Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung	SWS	
Geistiges Eigentum (IP Law) (Bernzen)	2	WS
Digital Private Law II (= Geistiges Eigentum II) (Bernzen)	2	SS
Recht des unlauteren Wettbewerbs (Fritzsche)	2	WS
Recht der Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht) (Bauermeister)	2	SS
Digital Private Law III (= Plattformregulierung) (Bauermeister)	2	SS
zwei Seminare nach Wahl	4	
Summe	14	

**c) *Schwerpunktbereich 12 (neu) „Öffentliches Wirtschaftsrecht“
(seit WS 2024/25)***

Dieser Schwerpunktbereich beschäftigt sich mit dem **öffentlichen Wirtschaftsrecht**, also mit der Regulierung der Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen mit europarechtlichen Bezügen (u.a. Grundfreiheiten). Die einzelnen Fächer haben mannigfaltige Wechselwirkungen.

SP 12 Öffentliches Wirtschaftsrecht	SWS	
Öffentliches Wirtschaftrecht (Hartmann) mit Beihilfenrecht (Krämer-Hoppe)	2	
Kolloquium Öffentliches Wirtschaftsrecht (Hartmann)	1	
Telekommunikationsrecht (Kühling)	2	
Recht der Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht) (Bauermeister)	2	SS
Wissenschaftliches Entscheidungslabor (Kingreen/Kühling)	2	
zwei Seminare nach Wahl	4	
Summe	14	

d) *Schwerpunktbereich 9 (alt) „Wirtschaftsrecht“ (bis SoSe 2024)*

Dieser Schwerpunktbereich beschäftigt(e) sich mit dem **privaten und öffentlichen Wirtschaftsrecht**, also der Regulierung der Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen mit ihren europarechtlichen Bezügen (u.a. Grundfreiheiten). – Dieser Schwerpunktbereich wird ab WS 2024/25 durch die beiden Schwerpunktbereiche SP 9 (neu) und SP 12 (neu) ersetzt. Er kann ab WS 2024/25 nicht mehr neu begonnen werden. Wer das Studium dieses SP 9 (alt) bis zum Sommer 2024 aufgenommen hat, kann es ohne weiteres zu Ende studieren.

SP 9 (a.F.) Wirtschaftsrecht	SWS	
Geistiges Eigentum (Bernzen)	2	WS
Recht des unlauteren Wettbewerbs (Fritzsche)	2	SS
Recht der Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht) (Bauermeister)	2	SS
Telekommunikationsrecht (Kühling)	2	
Europäisches Rechtsvereinheitlichung (Kingreen/Kühling)	2	
zwei Seminare nach Wahl	4	

Summe	14	
-------	----	--

4. LL. B. Digital Law

Der LL.B. Digital Law verknüpft Wissen aus der Informatik und der Rechtswissenschaft für eine künftige Berufstätigkeit abseits der klassischen Berufe der juristischen Staatsexamina in der Wirtschaft, in Verbänden und in Behörden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen insbesondere als Intermediäre zwischen den IT- und den Rechtsabteilungen fungieren.

Die notwendigen speziellen Kenntnisse für die Rechtsfragen der Digitalisierung erlernen sie vor allem im Modul DIGLAW06, das mit einer mündlichen Prüfung nach den beiden letzten Vorlesungen abgeschlossen wird und in dem auch die Möglichkeit besteht, die Bachelor-Arbeit thematisch hier anzusiedeln. Es geht um folgende Inhalte:

DIGLAWo6: Private Digital LAW	SWS	LP	
Intellectual Property Law (Geistiges Eigentum) (Bernzen)	2	4	WS
Digital Private Law I (= Recht digitaler Verträge) (Bauermeister)	2	4	WS
Digital Private Law II (= Geistiges Eigentum II) (Bernzen)	2	4	SS
Digital Private Law III (= Plattformregulierung) (Bauermeister)	2	4	SS
Summe	8	16	

Erwähnt sei auch das öffentlich-rechtliche Modul, das hinzutritt:

DIGLAWo: Public Digital LAW	SWS	LP	
Datenschutzrecht (Kühling)	2	4	SS
Medienrecht (Bernzen/Tischbirek)	2	4	SS
Telekommunikationsrecht (Kühling)	2	4	WS
Vorlesung Public Digital Law Vertiefung (Kühling/Tischbirek)	2	4	WS
Summe	8	16	

5. Schwerpunktbereich 9 alt / Wechsel in neue SP 9 und 12

Die Übergangsregelung zu neuen Studienordnungen ermöglichten bisher stets **bis zur mündlichen Prüfung (!)** einen **Wechsel** von einem Schwerpunktbereich a.F. **in einen ähnlichen Schwerpunktbereich n.F.**; dies ist auch in Bezug auf die Änderung zum WS 2024/25 möglich. Ein Formular für den Wechsel steht bei der Prüfungsverwaltung Rechtswissenschaft → hier [unter diesem → Link](#) zur Verfügung.

Ältere Schwerpunktbereiche und ihre Studienpläne (= Prüfungsfächer) finden Sie auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft unter folgendem [→ Link](#).